

Die Zukunft der umsatzsteuerlichen Organschaft



Tax Zoom

31. März 2022

Wird die deutsche umsatzsteuerliche Organschaft in ihren Grundfesten erschüttert? Zwei bei dem EuGH anhängige Verfahren stellen sie auf den Prüfstand.

Hintergrund

Die umsatzsteuerliche Organschaft ist in § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG geregelt. Danach werden die Mitglieder des Organkreises – der Organträger und die Organgesellschaften – für umsatzsteuerliche Zwecke als ein Unternehmer/Steuerpflichtiger behandelt. Gemäß dieser Vorschrift stellt der Organträger dabei den gesamten Organkreis dar. Die Organgesellschaften wiederum verlieren ihre Eigenständigkeit und sind keine umsatzsteuerlichen Unternehmer mehr.

Schlussanträge der Generalanwältin des EuGH

(C-141/20 und C-269/20)

Auf zwei getrennte Vorlageverfahren des Bundesfinanzhofs (BFH) an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) hat die Generalanwältin für beide Verfahren dem EuGH ihre Schlussanträge vorgelegt (C-141/20 vom 13.01.2022 und C-269/20 vom 27.01.2022). In beiden kommt sie jeweils zu dem Schluss, dass § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG insoweit nicht mit der übergeordneten Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) vereinbar ist, als er die Organträgerin zur alleinigen Steuerpflichtigen des Organkreises bestimmt, während die Organgesellschaften keine Umsatzsteuer-subjekte mehr sind.

Bedeutung und Auswirkungen der Schlussanträge



Eine unmittelbare Auswirkung oder gar eine geänderte Rechtslage ergeben sich durch die Schlussanträge in den beiden Verfahren zunächst nicht. Denn sie sind lediglich Entscheidungsvorschläge, aber nicht die Entscheidungen des EuGH in den Verfahren. Diese folgen erst noch. Allerdings entsprechen die Urteile des EuGH sehr häufig den Entscheidungsvorschlägen der Generalanwaltschaft.

Sollte der EuGH in seinen Entscheidungen ebenfalls für unionsrechtswidrig ansehen, dass § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG den Organträger als mit dem Organkreis deckungsgleich bestimmt, sind gewichtige umsatzsteuerliche Verwerfungen denkbar.

So könnte der Organträger geltend machen, dass er nicht Schuldner der Umsatzsteuerbeträge des Organkreises oder zumindest nicht derjenigen der Organgesellschaften ist, und insofern diese Umsatzsteuerbeträge von dem Finanzamt zurückfordert.

Organgesellschaften andererseits können sich möglicherweise ebenfalls darauf berufen, dass nicht sie, sondern der Organkreis als ein separater Steuerpflichtiger die Umsatzsteuer schuldet. Denkbar ist auch, dass sie sich - weiterhin - auf § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG berufen können. Denn typischerweise darf sich ein Steuerpflichtiger auch auf eine nationale Vorschrift berufen, wenn sie zwar gegen die MwStSystRL verstößt, aber zu seinen Gunsten ist.

Auswirkungen können sich auch auf die umsatzsteuerliche Einordnung der Innenumsätze der Organschaft ergeben. Auch hier ist denkbar, dass sich Organträger und Organgesellschaften auf den ggf. für sie günstigeren § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG berufen können.

Bereits diese Auswahl der möglichen Auswirkungen zeigt auf, dass die erwarteten Entscheidungen des EuGH für den Fiskus heikel werden können. Denn wenn durch einen unionsrechtswidrigen § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG die Umsatzsteuer eines Organkreises weder vom Organträger noch von den Organgesellschaften beigetrieben werden kann, sind massive Steuerausfälle bzw. -rückforderungen der Steuerpflichtigen nicht unwahrscheinlich. Der BFH hat dies in seinen Vorlagefragen an den EuGH bereits angemerkt.

Eine solche Situation kann dann auch den nationalen Gesetzgeber auf den Plan rufen. Wie die Erfahrung aus vergleichbaren Fällen lehrt, könnte er versuchen, mit Reparaturgesetzen gegenzusteuern bzw. aus Sicht des Fiskus zu retten, was noch zu retten ist.

Möglicher Handlungsbedarf

Auch wenn die eigentlichen Entscheidungen des EuGH noch ausstehen und nicht abzusehen ist, ob und welche Folgen sich für die umsatzsteuerliche Organschaft ergeben, sollten die Gesellschaften eines umsatzsteuerlichen Organkreises, insbesondere die Organträger, abwägen, ob sie Maßnahmen ergreifen.

Beispielsweise kann es angezeigt sein, Veranlagungszeiträume, die sich in Kürze durch Abschluss einer Außenprüfung oder eines Rechtsbehelfs- oder Klageverfahrens schließen, verfahrensrechtlich offen zu halten. Mit Ergehen der Entscheidungen des EuGH kann dann analysiert werden, ob für die verfahrensrechtlich noch offenen Veranlagungszeiträume etwas zu tun ist.

Veranlagungszeiträume, für die kein sog. Hemmungstatbestand - wie eine laufendes Rechtsbehelfsverfahren oder eine Außenprüfung - greift, verjähren jeweils zum Ende eines Kalenderjahres. Für diese besteht somit zurzeit die Möglichkeit, auf die Entscheidungen des EuGH zu warten, sofern sie noch in diesem Kalenderjahr ergehen.

Ansprechpartner

Alexander Thoma

alexander.thoma@de.ey.com

Hans-Hinrich von Cölln

hans.von.coelln@de.ey.com

Dr. Florian Zawodsky

florian.zawodsky@de.ey.com

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie Daten und modernste Technologien in unseren Dienstleistungen.

Ob Assurance, Tax & Law, Strategy and Transactions oder Consulting: Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Deutschland finden Sie uns an 20 Standorten.

© 2022 Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
All Rights Reserved.

Creative Design Germany | BKR 2203-453
ED None

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/de



Besuchen Sie unser neues Email Preference Center und helfen Sie uns, Ihnen die maßgeschneiderten Fachinformationen zukommen zu lassen.



EY Tax & Law DE News
App - Kaum installiert, schon bestens informiert! Verfügbar für iOS und Android.